



FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Lockerungen mit 15.6.2020

Mit der 5. Lockerungsverordnung wurde unter anderem auch wieder eine Forderung des Fachverbandes betreffend die Durchführung von Fach- und Publikumsmessen umgesetzt.

Für das Betreten **öffentlicher Orte** reicht die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter aus, und zwar unabhängig davon, ob sich diese Orte im Freien befinden oder nicht.

Die allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken an geschlossenen öffentlichen Orten entfällt.

Camping

Eingangs- und Rezeptionsbereich: Entfall der MNS-Pflicht

Allgemein zugängliche Bereiche: Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören.

Gastronomie:

Sperrstunde 01:00 Uhr

Entfall der Besuchergruppen-Definition von 4 Personen pro Tisch

Entfall der MNS-Pflicht für Gäste in geschlossenen Räumen

Weiterhin MNS-Pflicht für Mitarbeiter

Fitnessstudios/Tanzschulen

Beim **Betreten von Sportstätten** ist nunmehr nur noch der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.

Bei Sportausübung in Sportstätten gilt ein Mindestabstand von Personen unterschiedlicher Haushalte von zwei Metern, welcher kurzfristig unterschritten werden kann.

Für Spitzensportler und im Behindertensport kann bei Vorliegen eines ärztlichen COVID-19-Präventionskonzepts unter den neuen Voraussetzungen der Mindestabstand unterschritten werden.

Bei der Sportausübung an anderen Orten (z.B. Lauftraining oder Fußball in Parks) gilt § 1 Abs 1 (Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.)

FremdenführerInnen

Das **Betreten öffentlicher Orte und sonstiger Einrichtungen** (zB Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt Lesebereich) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter möglich.

Solarien

Für das Betreten von **Betriebsstätten** ist grundsätzlich nur mehr das Einhalten von einem Mindestabstand von einem Meter erforderlich, **auch hier entfällt die Maskenpflicht**.

Das Einhalten des Mindestabstandes entfällt bei Personen des gleichen Haushalts.

- Kann der Sicherheitsabstand aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht eingehalten werden (zB Masseur, Kosmetiker, Frisöre), reichen geeignete Schutzmaßnahmen, um das Infektionsrisiko zu vermindern.

Veranstaltungen/Begräbnisse/Hochzeiten/Versammlungen

- Hochzeiten und Begräbnisse
 - Für Hochzeitsfeiern/Begräbnisse hat sich durch die aktuelle Lockerung nach Ansicht des Bundesministeriums nichts geändert. Hochzeitsveranstaltungen über 100 Personen sind nach wie vor nicht möglich. Die mit der aktuellen Lockerung verbundenen Ausnahmen beziehen sich nur auf Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (gemeint sind damit Theater, Kinos etc.), die man abgesehen von Ausnahmefällen während der gesamten Veranstaltung nicht verlässt. Da dies bei Hochzeiten nicht gegeben ist, gilt somit weiterhin die Beschränkung von 100 Personen. Es ist nicht notwendig, ein COVID-19-Präventionskonzept vorzulegen bzw. eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu haben.
(Auslegung lt. Homepage des Gesundheitsministeriums, Stand 15.06.2020)
 - Die Beschränkungen bei Veranstaltungsbesuchen gelten nicht für Veranstaltungen zur Religionsausübung (z.B. kirchliche Trauung, Totenmesse etc.).
- Sonstige Veranstaltungen
 - Zudem können Personengruppen des gemeinsamen Haushalts oder derselben Besuchergruppe bei Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen auf das Tragen eines Mundschutzes verzichten, auch wenn zwischen ihnen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
 - Für Orchester in fixer Zusammensetzung gelten die Regeln für Spitzensportler sinngemäß (bei Vorliegen eines ärztlichen COVID-19-Präventionskonzepts kann der Mindestabstand unterschritten werden.)
 - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz erfordern das Tragen von Masken, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.
 - Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS-Schutzes besteht beim Betreten des unmittelbar räumlichen Veranstaltungsbereichs (z.B. Sitzungszimmer, Seminarraum), nicht jedoch in den allgemeinen Zugangsbereichen (z.B. Eingangsbereich eines Seminar- oder Schulungszentrums).

Bäder/Thermen/Saunen

In Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz gilt ein Mindestabstand von einem Meter. Das Tragen von Schutzmasken entfällt auch hier.

Neben der Lockerungsverordnung sind die Regelungen aus den [Empfehlungen des Gesundheitsministeriums](#) zu beachten.

Als Berechnungsgrundlage für die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können, werden vom Gesundheitsministerium 6 m² pro Person empfohlen.

Für die Nutzung von Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbädern durch mehrere Personen (die nicht im gemeinsamen Haushalt leben) wird in der jeweiligen Kabine eine Fläche von 4 m² pro Nutzer als Bemessungskriterium empfohlen. Aufgüsse sind wieder zulässig.

Bei **Schulungen** ist zwischen dem unmittelbaren räumlichen Veranstaltungsbereich (z.B. Seminarraum) und den öffentlichen Bereichen zu unterscheiden.

Keine Maskenpflicht gilt somit

- Im Eingangsbereich von Schulungszentren (z.B. WIFIs);
- in Aulen, Gängen und sonstigen Durchgangsbereichen von Schulungszentren;
- beim Wieder-Betretten des Schulungsraumes nach einer kurzen Pause;
- im Mitarbeitertrakt von Schulungszentren;
- in der Kantine von Schulungszentren (sofern § 6 beachtet wird).

Der Seminarraum selbst ist ein Veranstaltungsort gemäß § 10 Abs. 1. Hier gilt beim Betreten von geschlossenen Räumen das Tragen einer Schutzvorrichtung (§ 10 Abs. 7).

Fach- und Publikumsmessen sind mit dem neu eingefügten § 10a der Lockerungsverordnung mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Voraussetzung für die Bewilligung ist ua das Vorliegen eines COVID-19-Präventionskonzepts und die Benennung eines Covid-Beauftragten. Auch die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist zulässig und richtet sich nach den Regelungen der Gastronomiebetriebe.

Nähere Informationen zum Covid-19-Präventionskonzept und zum Covid-19-Beauftragten finden Sie hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Außerschulische Jugenderziehung, Jugendarbeit und betreute Ferienlager sind nach dem neu eingefügten § 10b bei Vorliegen eines Präventionskonzeptes (inklusive Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen) ohne das Tragen von Mundschutz und das Einhalten eines Mindestabstandes möglich.

Kontakt:

Mag. Angelika Petritsch

Geschäftsführerin Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer Kärnten

T 05 90 90 4 - 620

E angelika.petritsch@wkk.or.at

Stand: 18.06.2020